

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Herborn für das Haushaltsjahr 2021

1. Haushaltssatzung

Gemäß § 97a i. V. m. den §§ 92 V, 92a, 103 und 105 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 11. Dezember 2020 hat der Besondere Ausschuss nach § 51a HGO am 14. Januar 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	41.572.479 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 49.000.000 €

mit einem Saldo von - 7.427.521 €

im außerordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	131.355 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 7.010 €

mit einem Saldo von 124.345 €

mit einem Fehlbedarf von 7.303.176 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf und dem Gesamtbetrag der	- 4.839.549 €
---	---------------

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.114.479 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 10.960.650 €

mit einem Saldo von - 8.846.171 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.850.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 1.857.559 €

mit einem Saldo von 6.992.441 €

mit einem Zahlungsmittelbedarf 6.693.279 €

festgesetzt.

Der Ergebnishaushalt weist im ordentlichen Ergebnis einen Fehlbetrag von 7.427.521 € aus. Der Haushaltsausgleich ist durch den Rückgriff auf Rücklagen aus Vorjahren sichergestellt (§ 24 Abs. 2 GemHVO).

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 8.850.000,-- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 4.031.000,-- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 352 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 365 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 373 v.H. |

§ 6

Es gilt das von dem Besonderen Ausschuss nach § 51a HGO beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von dem Besonderen Ausschuss nach § 51a HGO als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Freie und freiwerdende Stellen sind mit einer Stellenbesetzungssperre versehen. Diese Stellenbesetzungssperre kann, auch für einzelne Stellen, durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses aufgehoben werden. Ausgenommen hiervon sind Stellen im Teilhaushalt 060201 (Allgemeine Jugendarbeit) zur permanenten Aufrechterhaltung der Jugendarbeit und im Teilhaushalt 060401 (Kindertagesstätten) zur Erreichung bzw. Aufrechterhaltung der gesetzlichen vorgeschriebenen Betreuungsschlüssel.

Der Magistrat wird im Rahmen des Stellenplans ermächtigt, Stellen in Teilhaushalten in andere Teilhaushalte derselben Produktgruppe oder in andere Produktgruppen oder Produktbereiche umzusetzen.

§ 8

Als im Umfang unerheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO und damit nicht der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürftig gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50.000,-- € im Einzelfall.

§ 9

Im Sinne des § 12 Abs.1 GemHVO gelten für Investitionen folgende Mindestbeträge als erheblich:

Art der Investition (Rubrik)	A. Folgekosten berechnung	B. Investitions rechnung	Erheblichkeitsgrenze für A. / B. in Euro
Ersatz / Sanierung	Ja	Nein	80.000,00
Rationalisierung	Ja	Ja	30.000,00
Erweiterung	Ja	Ja	25.000,00
gesetzliche / behördliche Vorgabe	Ja	Nein	80.000,00
Satzung / Vertrag / Fördermaßnahme	Nein	Nein	-
Grundstücke / Straßen / Gewässer	Nein	Nein	-
GWG / BGA	Nein	Nein	-

Die Höhe dieser Mindestbeträge bestimmt sich nach der jeweiligen Investitions-Rubrik. Diese bestimmt auch die zur Ermittlung der wirtschaftlichsten Lösung im Sinne des § 12 Abs.1 GemHVO anzuwendende(n) Methodik(en).

Herborn, den 15.01.2021

Der Magistrat

Katja Gronau
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 103 Abs. 2 bzw. 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen in der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Aufsichtsbehördliche Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Inhalte der Haushaltssatzung 2021 der Stadt Herborn

Gemäß § 97a i. V. m. den §§ 92 V, 92a, 102, 103 und 105 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142) zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), erteile ich dem Magistrat der Stadt Herborn die

Genehmigung

- a. des **Gesamtbetrags der Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe des durch Einzelkreditgenehmigungsvorbehalte geminderten Gesamtbetrages von **5.990.000 €** (in Worten: fünf Millionen neunhundertneunzigtausend Euro)
- b. des **Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren gemäß § 102 HGO bis zu einer Höhe von **4.031.000 €** (in Worten: vier Millionen einunddreißigtausend Euro)
- c. des **Betrags der Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach § 105 HGO bis zu einem Höchstbetrag von **7.000.000 €** (in Worten: sieben Millionen Euro)
- d. des **Haushaltssicherungskonzepts** gemäß § 92 a HGO
- e. der Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung des Finanzhaushalts i. S. d. § 92 Abs. 2 Nr. 2 HGO.

Diese Genehmigung ist im Sinne der Vorgaben der §§ 102, 103 und 105 HGO mit den nachstehend formulierten Auflagen verbunden.

Auflagen:

1. Diese Aufsichtsbehördliche Genehmigung und die Haushaltsbegleitverfügung sind gemäß § 50 Abs. 3 HGO der Stadtverordnetenversammlung in geeigneter Form bekannt zu machen. Darüber hinaus ist auch eine öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung (mit Auflagen) erforderlich. Ich bitte um Vorlage der Nachweise bis zum **15. Juni 2021**.
2. Bis zum **15. Juni 2021** bitte ich um Informationen zum Stand der **Aufstellung des Jahresabschlusses 2020** im Sinne der Vorgaben des § 112 HGO.
3. An Ihrem Berichtswesen gemäß § 28 GemHVO möchte ich weiter teilhaben. Die Umsetzung der Investitionsmaßnahmen über 100.000 € bitte ich ins Berichtswesen zu integrieren und mir den Bericht jeweils **6 Wochen nach Ende des Quartals** zu übersenden. Wichtig wird es sein im Haushaltsvollzug mögliche Ertragsausfälle zu dokumentieren und die Gremien ggf. auch durch einen sog. Ad-Hoc-Bericht zu informieren, falls die Ertragsausfälle über das geschätzte Maß hinaus gehen. Ich bitte mir auch aufzuzeigen mit welchen Gegenmaßnahmen, wie z.B. mit Maßnahmen nach § 107 und 108 HGO gegengesteuert werden kann. Auf die evtl. notwendige Option eines Nachtragshaushaltes gemäß § 98 HGO weise ich ausdrücklich hin.
4. Gem. § 103 Abs. 4 HGO habe ich den Gesamtbetrag der Investitionskredite um 3.200.000 € gemindert und stelle zunächst folgende Maßnahmen unter Einzelkreditgenehmigungsvorbehalt mit der Bedingung, dass die Kreditermächtigung für 2020 ausgeschöpft ist:

a.	13 010109 30 Einbau Dämmung Bahnhof Herborn	300.000 €
b.	19 010109 22 Sanierung Feuerwehr Herborn	500.000 €
c.	08 090101 20 Baulandumlegung Alsbach/Seelbach	900.000 €
d.	20 120101 22 Erschließung Neubaugebiet Alsbach II	685.000 €
e.	17 120101 45 Grundhafte Erneuerung Dillfeld	475.000 €
	Gesamt:	2.860.000 €

Mit dem Antrag auf Einzelkreditgenehmigung sind die Gremienbeschlüsse und die Unterlagen nach § 12 GemHVO ebenso vorzulegen, wie eine Information über den aktuellen Liquiditätsstatus und die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung aus den Jahren 2019 und 2020.

5. Die Seite 8 des Finanzhaushaltes ist gemäß Muster 60 GemHVO auszufüllen und ebenfalls bis zum **15. Juni 2021** nachzureichen.
6. Mit dem **Haushalt 2022** ist eine Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes vorzulegen, die den Vorgaben des § 92 a HGO entspricht, die Haushaltsentwicklung darstellt und erkennen lässt durch welche konkreten Maßnahmen ein Ausgleich sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt möglich werden kann.

Im Auftrag

(Siegel)

Jochem
Verwaltungsoberrat

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt vom 17. Mai bis 21. Mai 2021 sowie in der Zeit vom 25. Mai bis einschließlich 26. Mai 2021 im Rathaus der Stadt Herborn, Hauptstraße 39, 35745 Herborn, Zimmer 301, während der Dienststunden öffentlich aus. Bitte beachten Sie, dass ein Besuch des Rathauses, aufgrund der Corona-Pandemie, nur nach telefonischer Terminabsprache möglich ist. Die Haushaltssatzung mit Anlagen finden Sie auch online unter www.herborn.de/rathaus-politik/haushalt/haushalt-zum-download/

Herborn, 11.05.2021
Der Magistrat
gez. Katja Gronau, Bürgermeisterin